

**Genehmigung der Annahme kostenfreier Software
der Fa. Autodesk für Bildungszwecke**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V03988

Anlage: Leitfaden der Stadtkämmerei „zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/ gemeinnützige Zwecke“

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom
26.08.2015**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Zusammenfassender Überblick

Einige berufliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport benötigen ab Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2015/ 2016 zwingend Software der Fa. Autodesk. Diese Software bietet die Fa. Autodesk neuerdings für Bildungseinrichtungen kostenfrei an. Der Wert der Software beläuft sich auf deutlich über 10.000,00 Euro. Um eine Strafbarkeit sowie Dienstvergehen städtischer Beschäftigter unter dem Aspekt der Antikorruption mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen, beantragt das Referat für Bildung und Sport mit der vorliegenden Beschlussvorlage vorsorglich die Genehmigung der Annahme der kostenfreien Software.

2. Gründe für die Behandlung im Feriensenat

Zuständig für die Genehmigung ist gem. Ziff. 6.4.1 des als Anlage beigefügten Leitfadens der Stadtkämmerei der Bildungsausschuss des Stadtrates. Gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayGO, § 7 Abs. 2 GO Stadtrat übernimmt der Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat die Aufgaben u.a. des Bildungsausschusses. Die hiervon gesetzlich und geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Ausnahmen treffen für den vorliegenden Fall nicht zu.

Eine Vorlage im letzten Bildungsausschuss vor den Sitzungsferien (08.07.2015) war nicht möglich, da das Referat für Bildung und Sport zu kurzfristig erfahren hat, dass die bislang gegen Entgelt angebotene und beschaffte Software ab sofort für Bildungseinrichtungen kostenfrei angeboten wird, und abschließend noch stadtinterne

Abstimmungsprozesse durchzuführen waren. Eine Vorlage im nächsten Bildungsausschuss nach den Sitzungsferien (16.09.2015) käme zu spät, weil die betroffenen beruflichen Schulen auf die Software für Bildungszwecke ab Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2015/ 2016 (15.09.2015) zwingend angewiesen sind und nach Genehmigung der Annahme durch den Stadtrat verwaltungsseitig noch erheblich Vorlaufzeiten für die Registrierung bei Autodesk, die Paketierung der Software, die Verteilung der Software, entsprechende Kundeninformation etc. benötigt werden.

3. Tatsächliche Ausgangslage

Mehrere berufliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport benötigen für Bildungszwecke ab Beginn des Schuljahres 2015/ 2016 unter anderem zwingend 3D-Software für Konstruktion, Planung und Entertainment der Fa. Autodesk. Diese Software wurde bislang auch für Bildungseinrichtungen gegen Entgelt angeboten und seitens des Referats für Bildung und Sport über einen Rahmenvertrag ordnungsgemäß beschafft. Jüngst hat die Fa. Autodesk indes bekannt gegeben, die Software für Bildungseinrichtungen kostenlos anzubieten. Der Wert der Software beläuft sich – gemessen an den voraussichtlichen Bedarfen der betroffenen Schulen – auf ca. 4,2 Mio. Euro (Kauf) bzw. ca. 1,8 Mio. Euro (Miete). Die Art und Weise der Ermittlung dieses Wertes (Abstellen auf den Marktpreis für Abnehmer außerhalb des Bildungsbereichs) ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

4. Rechtliche Ausgangslage

Das Korruptionsdelikt der Vorteilsannahme und das dienstrechtliche Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen erfassen auch die Annahme von Dritt Vorteilen. Zudem genügt es, dass der Vorteil allgemein für die Dienstausübung gewährt wird, eine Gegenleistung in Form einer konkretisierbaren Diensthandlung ist nicht (mehr) erforderlich. Daher kann grundsätzlich auch die Annahme eines Vorteils für die Anstellungskörperschaft, also etwa Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke, straf- und dienstrechtlich relevant sein.

Das Referat für Bildung und Sport geht für den vorliegenden Fall der Annahme kostenfreier Software der Fa. Autodesk für Bildungszwecke davon aus, dass bereits der Tatbestand der Strafvorschrift der Vorteilsannahme nicht verwirklicht ist. Die zugrundeliegende rechtliche Einschätzung beruht allerdings auf einer wertenden Gesamtschau von Indizien. Es ist deshalb nicht möglich, mit hinreichender Sicherheit einzuschätzen, ob diese Rechtsauffassung in jedem Fall von den Ermittlungsbehörden und den Gerichten geteilt würde. Sowohl das Straf-, als auch das Dienstrecht sehen indes ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Annahme von Vorteilen durch die zuständige

Behörde genehmigen zu lassen und so das Risiko einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen für die städtischer Beschäftigter mit größtmöglicher Sicherheit auszuschließen.

5. Das städtische Genehmigungsverfahren

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13651) ein städtisches Verfahren für die Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke installiert. Die Stadtkämmerei hat ergänzend hierzu den als Anlage beigefügten Leitfaden erarbeitet. Danach werden Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss des Stadtrats zur Genehmigung der Annahme vorgelegt.

6. Gründe für die Genehmigung

Gem. Ziff. 5 des als Anlage beigefügten Leitfadens darf eine Zuwendung nur dann angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und einem Referat der Landeshauptstadt München rechtliche Beziehungen bestehen. Dabei sind sowohl gegenwärtige und in der jüngsten Vergangenheit liegende Beziehungen als auch solche, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Vorliegend kann ausgeschlossen werden, dass für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter der Eindruck entsteht, die Landeshauptstadt München ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Jenseits des Bezugs der Software der Fa. Autodesk für Unterrichtszwecke bestehen im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport keine rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen zur Fa. Autodesk. Die Fa. Autodesk bietet die Software generell für Bildungseinrichtungen kostenfrei an, es handelt sich also nicht um eine irgendwie geartete Sondervergünstigung speziell für die Landeshauptstadt München. Die Fa. Autodesk kommuniziert das für Bildungseinrichtungen kostenfreie Angebot zudem offen, etwa – für jedermann sichtbar und prominent plziert – in ihrem Internetauftritt (<http://www.autodesk.de/>, Stand: 13.08.2015). Eine für Korruptionsdelikte typische Verheimlichung liegt mithin gerade nicht vor. Bei lebensnaher Betrachtung ist auch deshalb vollkommen fernliegend, dass die Fa. Autodesk durch das kostenfreie Angebot die Landeshauptstadt München in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen wolle, weil

ihrem Handeln mutmaßlich ein gänzlich anderes Motiv zugrunde liegt. Denn es liegt auf der Hand, dass die Fa. Autodesk durch das kostenfreie Angebot für Bildungseinrichtungen ihre Marktbekanntheit fördern möchte, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern als potentiellen künftigen Kunden. Eine derartige Absicht ist aber vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht erfasst. Da zudem die Bereitstellung eines jeden Produktes für Unterrichtszwecke – gleich, ob städtischerseits entgeltlich oder unentgeltlich erlangt – zwangsläufig mit sich bringt, dass dieses bei Schülerinnen und Schülern bekannt wird, spricht auch unter diesem Aspekt nichts gegen die Genehmigung der Annahme.

7. Stellungnahmen/ Abdrucke

Gem. Ziff. 6.4.1 des als Anlage beigefügten Leitfadens war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die Antikorruptionsstelle hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff und der Verwaltungsbeirätin, StRin Beatrix Burkhardt wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Die Annahme kostenfreier Software der Fa. Autodesk für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Peter Scheifele
Stadtdirektor

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - ZIB-KMKBB3

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-V**
An RBS-Recht
An RBS – GL 2
z. K.

Am